

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

**Per E-Mail:**  
**kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de**

Kreistagsfraktion BVR/FW  
Fraktionsvorsitzender  
Herr Mathias Löttge  
Hafenstraße 12  
18356 Barth

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2021/064  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
**Zimmer:**  
**Telefon:** 03831 357 1214  
**Fax:** 03831 357-444100  
**E-Mail:** Kreistagsbuero@lk-vr.de

**Datum:** 19. August 2021

**Ihre Anfrage zur fehlenden Zustimmung/Kartierung seitens der Unteren Naturschutzbehörde für die notwendigen und seit März 2021 geplanten Abrissarbeiten des einsturzgefährdeten Gebäudekomplexes der alten Eisengießerei in der Chausseestraße in Barth**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzende Löttge,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

**1. Warum ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde die notwendige Zustimmung/Kartierung bis zum heutigen Tage nicht erfolgt?**

Die Genehmigung für den ersten Bauabschnitt ist mit Schreiben vom 9. Juli 2021 bewilligt worden. Im ersten Bauabschnitt ist die Beräumung der Haufwerke, u.a. Asbest und andere Schadstoffe, vorgesehen. Anschließend ist mit der Vorhabenträgerin abgestimmt, dass getrennt vom ersten Bauabschnitt die Genehmigung für den Abriss und Rückbau der Ruinen erfolgt.

Aufgrund der fehlenden Privilegierung nach § 44 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) waren im Vorfeld umfangreichere faunistische Untersuchungen bzw. Einschätzungen sowie die Erarbeitung eines Ausnahmeantrags durch die Vorhabenträgerin notwendig. Weiterhin fand bereits am 29. April 2021 ein Vor-Ort-Termin statt, an dem das weitere Vorgehen, einschließlich faunistischer Kartierungen, abgestimmt wurde. Der Antrag zu der artenschutzrechtlichen Ausnahme konnte daher erst am 31. Mai 2021 und nicht bereits im März 2021 genehmigt werden. Dass artenschutzrechtliche Belange im Zusammenhang mit der Beräumung von Industriebrachen oder Abrissen von größeren Gebäudekomplexen beachtet werden müssen, sollte hinlänglich bekannt sein. Im vorliegenden Fall wurde sich jedoch erst ab Februar 2021 mit der Thematik beschäftigt, während die Belange der Schadstoffentsorgung/-belastung offensichtlich bereits deutlich früher bearbeitet wurden.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist zwar die Verkehrssicherung ein zutreffender Grund zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses), aber weitere Voraussetzungen liegen derzeit noch nicht vor (siehe Frage 2), sodass die Genehmigung für den Abriss bislang nicht erteilt werden konnte.

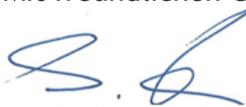
**2. Wann ist mit der für den Abriss notwendigen Zustimmung seitens der Unteren Naturschutzbehörde spätestens zu rechnen?**

Die Genehmigung konnte bislang noch nicht erteilt werden, da bisher keine notwendigen Maßnahmenvorschläge zur Neuschaffung von Fledermausersatzquartieren, u.a. Neuschaffung oder Optimierung in räumlicher Nähe, vorgelegt wurden. Für eine Genehmigung sind jedoch entsprechend geeignete Maßnahmen mit in die Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Ein Abriss muss vor Beginn des Winterschlafs von Fledermäusen erfolgen, da ansonsten mit der vermeidbaren Tötung und Verletzung von Fledermäusen sowie gegebenenfalls mit einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG gerechnet werden muss.

Sobald geeignete Maßnahmenvorschläge gemacht werden, kann die Genehmigung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat